

werden dürfe, ohne daß ein rechtskräftiges Urteil bezüglich der begangnen strafbaren Handlungen vorliege. Es gehe auch nicht an, daß die Sicherheitsbehörde zu einem ihr beliebigen Zeitpunkt sich daran erinnere, daß eine Zeitung sich zweimal innerhalb des vorausgegangnen Jahrs einer strafbaren Haltung schuldig gemacht habe, um dann, wenn es ihr genehm sei, das Verbot auszusprechen. Redner erörtert sodann die einzelnen im § 14 angeführten Delikte, wobei er sich gegen die Aufnahme des § 64 St.-G. (Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses) ausspricht. Desgleichen sei die Einbeziehung der §§ 67 (Ausspähung) und 122a (Gotteslästerung), sowie des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, Aufforderung zu Sprengstoffattentaten oder Anpreisung eines solchen, vollkommen ungerechtfertigt. Bei Besprechung des § 17 wendet er sich gegen die Bestimmung, daß der Straßenverkauf nur Personen über 18 Jahre gestattet sein soll, ferner gegen die Ausschließung von Personen, die wegen einer aus Gewinnsucht begangnen oder gegen die Sittlichkeit verstößenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, wenn seit der Verbüßung der Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind. Die im § 18 angeordnete Beschränkung des Straßenverkaufs auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends könne in einer Großstadt nicht aufrecht erhalten werden.

Abgeordneter Dr. Ofner meint, daß die in den §§ 14 und 17 enthaltenen Behinderungen der Kolportage aufgehoben oder so gemildert werden müßten, wie es den modernen Verhältnissen entspräche. Auch sollte die Frage des Postdebets in die Beratung einbezogen werden.

Kaiserlicher Rat Benizek erklärt, die böhmischen Journalisten ständen auf dem Standpunkt, daß viele Bestimmungen der §§ 13 bis 22 für die Kolportagefreiheit sehr hemmend seien, und daß auch die vollständige Kolportagefreiheit dem Journalistenstande als solchem keine Vorteile bringen würde. Redner wendet sich insbesondere gegen die Bestimmungen des § 14.

Berichterstatte Dr. Steinbach betont in seinem Schlußwort, daß er den § 14 für überflüssig halte. Es wäre aber nicht zweckmäßig, die vollständige Streichung des § 14 zu verlangen; besser wäre es, sich mit Einschränkungen zu begnügen. Da die Versammlung sich bereits gegen den Konzessionszwang beim Buchdrucker- und Buchhändlergewerbe ausgesprochen habe, so falle § 16 von selbst fort. Das Verbot des Verkaufs in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, sowie vor den Thoren von Gotteshäusern könnte wegfallen, desgleichen der erste Satz des letzten Absatzes des § 18; es genüge vollständig, wenn unzüchtige Titel, Anschuldigungen und Beleidigungen von Personen nicht öffentlich ausgerufen werden dürfen. Der Berichterstatte erklärt schließlich, daß von der Freigebung der Kolportage eine umwälzende Wirkung auf die Verhältnisse der Presse nicht zu erwarten sei.

Bei der Abstimmung spricht sich die Mehrheit der Versammlung für die Streichung des § 14 (Kolportage-Entziehung), des § 16 (gewerberechtliche Beschränkungen), § 17, Absatz 3 (Ausschluß solcher Personen von der Kolportage, die unter Polizei-Aufsicht stehen), § 18, Absatz 3 (Verbot des Verkaufs in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes und vor den Thoren von Gotteshäusern), des ersten Satzes des Absatzes 5 des § 18 (Angabe von Titel, Preis und Meinung des Verfassers aus. — Ferner wird nach dem Antrag des Herrn kaiserlichen Rats Groß der Straßenverkauf für die Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts festgesetzt. — Die nächste Sitzung der »Enquete« findet Sonntag den 30. d. M. statt.

**Jahresgratifikationen an Handelsangestellte.** — Vom königlichen Landgericht zu Leipzig war die Leipziger Handelskammer ersucht worden, ein Gutachten über folgende Frage abzugeben:

Ist es in kaufmännischen Geschäften Leipzigs allgemein üblich, wenn einem Angestellten eine Jahresgratifikation schlecht hin versprochen und gewährt worden ist, diese Gratifikation jeweilig mindestens zu demselben Betrage weiter zu gewähren, zu dem sie bei der letzten Zahlung gewährt worden ist?

Der der Frage zu Grunde liegende Sachverhalt war folgender: Dem Angestellten einer Firma des Leipziger Handelskammerbezirks war durch Vertrag vom Ende des Jahrs 1897 versprochen worden, daß ihm von 1898 ab neben seinem festen Gehalt noch eine jährliche Gratifikation gewährt werden solle; über die Höhe der Gratifikation war nichts vereinbart. Der betreffende Angestellte — Kläger — hat darauf nacheinander folgende Gratifikationen ausgezahlt erhalten: 1897: 200 M., 1898: 600 M., 1899 und 1900: je 1000 M. Er beansprucht nunmehr auch für das Jahr 1901 und das erste Halbjahr 1902 Gratifikationen, die die Beklagte mit folgender Begründung ablehnt: Dem Kläger sei nicht eine Gratifikation schlecht hin, sondern nur eine sogenannte Inventurgratifikation versprochen worden, d. h. eine solche,

deren Höhe sich nach dem jeweiligen Gewinnertrag des Geschäfts habe bemessen sollen. Daher erkläre es sich, daß ihm in den Jahren 1897 bis 1899 eine steigende Gratifikation ausgezahlt worden sei, da sie — die Beklagte — in diesen Jahren auch steigende Dividende erzielt habe, nämlich 11, 16 und 22 Prozent. Im Jahr 1900 sei ihre Dividende allerdings auf 14 Prozent gesunken. Sie habe jedoch Bedenken getragen, die Gratifikation des Klägers dementsprechend niedriger zu bemessen, weil sie befürchtet habe, er könne hierüber mißmutig werden und seine Stellung aufgeben. 1901 sei von ihr überhaupt ohne Gewinn gearbeitet worden. Damit entfalle für den Kläger jeder Gratifikationsanspruch. Dieser bestreitet, daß ihm nur eine Inventurgratifikation zugesichert worden sei, und macht geltend: Wenn einem Angestellten eine jährliche Gratifikation schlecht hin versprochen worden sei, so bestehe in den Leipziger kaufmännischen Geschäften der allgemeine Gebrauch, die Gratifikation jedes Jahr mindestens zu dem Betrag weiter zu gewähren, wie sie zuletzt zur Auszahlung gebracht worden sei. Eine Erniedrigung der Gratifikation trete nie ein. Die Beklagte sei daher verpflichtet, ihm für 1901/1902 Gratifikation wenigstens in derselben Höhe wie für das Jahr 1900 zu leisten.

Auf Grund eingehender Beratung der Angelegenheit war der Gesetzgebungs-Ausschuß der Handelskammer einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Handelsgebrauch der vom Kläger behaupteten Art nicht bestehe. Im vorliegenden Fall sei übrigens nicht verkannt worden, daß sich die beklagte Firma verpflichtet habe, dem Kläger überhaupt eine jährliche Gratifikation zu gewähren. Die Handelskammer schloß sich diesem Gutachten mit Einstimmigkeit an.

#### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Livres d'Étrennes pour l'année 1903. Publication du Cercle de la Librairie à Paris, 117, Boulevard Saint-Germain. gr. 8°.

Bildet zugleich das »Feuilleton« der Nummer 47 vom 22. November 1902 (91. année, 2. série) der »Bibliographie de la France, journal général de l'imprimerie et de la librairie«. S. 3139—3459 mit vielen Probabildern.

Weihnachtskatalog 1902. Eine Auswahl deutscher Werke, die sich besonders zu Geschenken eignen. Ausgegeben durch die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig. Mit Platz für Aufdruck der Firma. Lex.-8°. 108 S. mit Illustrationsproben.

Handbuch der Bibliographie. Kurze Anleitung zur Bücherkunde und zum Katalogisieren. Mit Litteraturangaben, Übersicht der lateinischen und deutschen Namen alter Druckstätten, sowie mit alphabetischem Verzeichnis von Abkürzungen, Worterklärungen und mit Register. Herausgegeben von Friedr. Joh. Kleemeier. 8°. VIII, 304 S. Wien, Pest, Leipzig 1903, A. Hartlebens Verlag. Leinwandband 6 M. ord.\*

Inhalt: I. Erfindung u. Ausbreitung der Buchdruckerkunst. — II. Das Buch. — III. Die Verzierung des Buches. — IV. Bibliothek und Katalog. — Lateinisch-deutsches Verzeichnis früher Druckstätten. — Verzeichnis von Abkürzungen und Worterklärungen. — Register.

\*) Berichtigung des in Nr. 271 d. Bl. an dieser Stelle irrtümlich mit 16 M. angegebenen Preises.

**Geschäftsjubiläum.** — Am heutigen Tage, 27. November, darf der Inhaber der angesehenen Sortiments-Buchhandlung Müller & Gräff in Karlsruhe (Baden) auf ein hundertjähriges Bestehen seiner Handlung zurückblicken. Das Geschäft wurde von dem Großvater und dem Großonkel des jetzigen Inhabers gegründet und am 27. November 1802 eröffnet, zunächst als Buchbinderei, mit der Berechtigung, auch Bücher verkaufen zu dürfen. 1806 wurde es in das vor wenigen Jahren verkaufte Haus Zähringer Straße Nr. 94 verlegt. Jetzt befindet es sich in der prächtigen Hauptstraße der Residenz, Kaiserstraße 80a. Erst mit der Besitzübernahme durch den gegenwärtigen Inhaber, Herrn Wilhelm Gräff, am 15. September 1866, trat das Geschäft in die Reihe der eigentlichen Buchhandlungen ein. Seitdem hat es einen bedeutenden Aufschwung genommen. 1874 wurde ein Zweiggeschäft im Hause Seminarstraße 6 und 1895 ein weiteres im Hause Westendstraße 63 errichtet. Herr Gräff darf sich in weiten Kollegenkreisen verdienter Hochachtung erfreuen. Seit Jahren ist er als Schatzmeister im Vorstand des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbands tätig. Auch bei seinen Mitbürgern genießt er als reges und erfolgreiches Mitglied des Kirchengemeinderats mit Recht allgemeines Ansehen. Den Glückwünschen, die ihm zum Ehrentag seines Hauses sicher zahlreich zukommen werden, schließen wir in aufrichtig hochachtender Gesinnung gern die unsrigen an.